

Die Preise für Erzeugnisse der Serienproduktion des Handwerks werden durch die gemäß Nomenklatur für die jeweiligen Erzeugnisgruppen verantwortlichen Staats- oder Wirtschaftsorgane bestätigt.

- b) Die **Betriebe aller Eigentumsformen** (nachstehend Betrieb genannt) arbeiten Preiskalkulationen für neu in die Produktion aufgenommene Erzeugnisse auf der Grundlage der für sie geltenden Kalkulationsrichtlinien und sonstiger gesetzlicher, insbesondere preisrechtlicher Bestimmungen aus. Der Betrieb hat dabei auszugehen von
- fortschrittlichen Normen und Kennziffern für den Materialeinsatz und die Verarbeitungskosten einschließlich der Gemeinkosten
  - der wirtschaftlichsten Technologie (Zeitnormative)
  - der rationellen Ausnutzung der produktiven Fonds
  - der Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse.

Der Betrieb ist verpflichtet, die Industriepreise dazu auszunutzen, einen energischen Kampf um die Senkung der Selbstkosten zu organisieren. Dabei sind internationale Kennziffern und die Kosten, die den Weltstand bestimmen, mit heranzuziehen.

Er ist verpflichtet, die erzielten ökonomischen Ergebnisse ständig zu analysieren und Reserven aufzudecken.

Ist der Betrieb nach den gesetzlichen Bestimmungen zur eigenverantwortlichen Festsetzung der Preise berechtigt, so berechnet er die von ihm unter Anwendung der Kalkulationsrichtlinien und sonstigen gesetzlichen, insbesondere preisrechtlichen Bestimmungen ermittelten Industrie- bzw. Einzelhandelsverkaufspreise.

Die Abstimmung mit dem Abnehmer über die Höhe der Preise nimmt der Betrieb im Rahmen seiner Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhandlungen vor.

Der Betrieb hat Preisanträge mit Vorschlägen für die Industriepreise und, soweit es sich um Konsumgüter handelt, auch für die Einzelhandelsverkaufspreise auszuarbeiten, wenn für die Bestätigung dieser Preise eine WB, ein anderes Wirtschaftsorgan oder ein Staatsorgan verantwortlich ist. Die Preisanträge sind dem für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlichen Organ vorzulegen. Die in den Preisanträgen vorgeschlagenen Preise müssen mit den Hauptabnehmern abgestimmt sein.

Hauptabnehmer sind diejenigen Betriebe oder Handelsorgane, die den größten Teil der Produktion abnehmen.

Der Betrieb hat das Recht, Vorschläge zur Bestätigung bzw. Änderung der Preise für die Erzeugnisse und Leistungen seiner Liefer- und Abnehmerbetriebe an das für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge zuständigen Organ einzureichen.

Das gilt insbesondere zur Durchsetzung ökonomisch richtiger Beziehungen in den Kooperationsketten.

- c) Die **Vereinigungen Volkseigener Betriebe**, die **Räte der Bezirke** und die **übrigen Organe**, die für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge verantwortlich sind (nachstehend WB genannt), prüfen die Preisanträge auf der Grundlage der Kalkulationsrichtlinien, ob den Preiskalkulationen wirtschaftliche Technologien und gesellschaftlich notwendige Aufwendungen für Material, Lohn und Gemeinkosten zugrunde liegen. Die WB nimmt eine Berichtigung der Preisanträge vor, wenn diese den Forderungen nicht entsprechen oder wenn die gesetzlichen Bestimmungen in sonstiger Weise nicht eingehalten wurden.

Die Preise sind mit den wirtschaftsleitenden Organen der Hauptabnehmer abzustimmen, wenn die Abstimmung der Betriebe zu keiner Einigung geführt hat.

Die WB bestätigt die Industriepreise, soweit sie gemäß Nomenklatur hierfür verantwortlich ist. Sie hat dem Ministerium für Handel und Versorgung bzw. dem in der Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise genannten Organ Vorschläge zur Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise zu unterbreiten.

Das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. das in der Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise genannte Organ bestätigt die Einzelhandelsverkaufspreise.

Obliegt die Bestätigung der Industriepreise übergeordneten Organen, so arbeitet die WB Preisvorschläge (Industrie- und Einzelhandelsverkaufspreise) aus und legt sie dem jeweils zuständigen Industrieministerium vor.

- d) Die Preise für Importerzeugnisse werden durch das **Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel** bestätigt und bekanntgegeben. Die Bestätigung der Importabgabepreise erfolgt nach Abstimmung mit den für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge für vergleichbare Erzeugnisse der Inlandproduktion zuständigen Organen und den Hauptabnehmern.

Die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise für importierte Erzeugnisse erfolgt durch das Ministerium für Handel und Versorgung bzw. durch die gemäß Nomenklatur für die Bestätigung der Einzelhandelsverkaufspreise verantwortlichen Organe.

- e) Die Preise für Erzeugnisgruppen, die für die ganze Volkswirtschaft strukturbestimmend sind, für einen Abnehmerbereich hervorragende Bedeutung haben, den Lebensstandard breiter Kreise der Bevölkerung entscheidend beeinflussen oder sonst von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, werden vom **Ministerrat oder seinen Organen** entsprechend der Nomenklatur bestätigt.
- f) Der Leiter des Amtes für Preise hat im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe schrittweise durch Anordnung den WB die Verantwortung für die Prüfung und Koordinierung der Preisvorschläge bzw. für die Bestätigung der Industriepreise